

Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz in der NRW.BANK



Vorwort

Die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz regeln den unfall- und störungsfreien Ablauf der Arbeiten und enthalten Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung der Tätigkeiten von Fremdfirmen in der NRW.BANK.

Die MitarbeiterInnen der Fremdfirmen haben die Pflicht, alle Maßnahmen zu unterstützen, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, dem Brand- und Umweltschutz dienen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieser Regelung als auch die geltenden Gesetze sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

Ungeachtet der Informationen dieser Regelungen, der getroffenen Vereinbarungen und Koordinierungen, bleiben die Fremdfirmen für die Durchführung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen für die ihnen unterstellten oder in ihrem Auftrag tätigen Mitarbeiter verantwortlich.

Bei Durchführung der übertragenen Arbeiten haben die Fremdfirmen dafür Sorge zu tragen, dass alle arbeitsschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Mit Fremdfirmen sind die Auftragnehmerin und von ihr eingesetzte weitere Nachunternehmerinnen gemeint. Alle hier beschriebenen Regelungen gelten daher für die Auftragnehmerin und von ihr eingesetzte Nachunternehmerinnen.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

BEDINGUNGEN FÜR DEN FREMDFIRMENEINSATZ

Stand November 2014

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich
2. Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften
3. Einschaltung von Behörden
4. Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen
5. Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherchutz
6. Verhalten bei Freisetzung von Gefahrstoffen, Bränden und Explosionen
7. Folgen bei Verstößen
8. Lage, Art, Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser
9. Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung

II. PERSONELLES

1. Verantwortung
2. Personalanmeldung
3. Beschäftigung und Arbeitszeiten
4. Ausweise

III. ARBEITSSCHUTZ

1. Weisungen zum Arbeitsschutz
2. Unterweisung
3. Untersuchungen
4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Mängel-/Störungsmeldung
6. Sicherheitskennzeichnung
7. Verhalten bei Arbeitsunfällen
8. Regeln für die Arbeit vor Ort
9. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien
10. Verkehrsordnung
11. Lagerung
12. Gefahrstoffe
13. Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen
14. Lärmverursachende Arbeiten
15. Absturzsicherungen

IV. BRAND- UND EXPLOSIONSCHUTZ

1. Verhaltensregeln
2. Auszug aus der Brandschutzordnung

Anlagen

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz“ gelten an allen Standorten der NRW.BANK und sind Vertragsbestandteil zwischen der NRW.BANK und der jeweiligen Fremdfirma.

2. Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Die Fremdfirma verpflichtet sich, eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Maschinen, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften und Auflagen der Bauaufsichtsbehörden, der Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaft sowie der Umweltschutzbehörden sind einzuhalten.

Die Fremdfirma muss der zuständigen Berufsgenossenschaft angehören und die gewerberechtlichen Auflagen erfüllen.

3. Einschaltung von Behörden

Vor der Einschaltung von Behörden durch die Fremdfirma, sind immer die Ansprechpartner der NRW.BANK zu informieren.

4. Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

Die Fremdfirma hat bei einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters, der bei der NRW.BANK eingesetzt ist, die Ansprechpartner der NRW.BANK hierüber zu informieren.

5. Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherchutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen im Rahmen des Einsatzes bei der NRW.BANK ist verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen die NRW.BANK zu betreten. Das Rauchen ist in den Gebäuden der NRW.BANK grundsätzlich verboten.

6. Verhalten bei Freisetzung von Gefahrstoffen, Bränden und Explosionen

Bei Freisetzung von Gefahrstoffen (Gas, wassergefährdende Flüssigkeiten etc.), Bränden und Explosionen hat die Fremdfirma unverzüglich die Ansprechpartner der NRW.BANK zu informieren. Den Weisungen der NRW.BANK ist im Störfall unbedingt Folge zu leisten. Standort-spezifische Besonderheiten, hinsichtlich der Notrufnummern, sind dem nachfolgenden Auszug aus der Brandschutzordnung zu entnehmen.

7. Folgen bei Verstößen

Verstöße der Fremdfirma bzw. des Subunternehmers gegen die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften wird die NRW.BANK ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen.

Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Hausverbot für diese Personen zur Folge haben.

Die NRW.BANK behält sich vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

8. Besondere Bedingungen von Arbeiten im Umfeld von Energie-, Wasser- und Abwasseranschlüssen

Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen sowie Anschlüsse für die Wasser- und Stromversorgung sind nur mit vorheriger Genehmigung der NRW.BANK durchzuführen.

Die Fremdfirma hat sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die genaue Lage von Hindernissen, wie unter- und oberirdische Leitungen, Kabel, Kanäle und dgl. zu informieren und wenn notwendig Unterlagen anzufordern.

9. Maßnahmen gemäß Baustellenordnung

Hat die NRW.BANK zur Umsetzung der Baustellenverordnung (BaustellV) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) eingesetzt, ist seinen Anweisungen und Auflagen zur Abstellung von Mängeln unverzüglich Folge zu leisten. Arbeitsverfahren, Schutzmaßnahmen etc. sind mit dem SiGeKo abzustimmen. Jeder Unfall ist dem SiGeKo und den Ansprechpartnern der NRW.BANK unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch zu melden.

Die auf der Baustelle anwesenden Firmen haben untereinander einen Koordinator nach Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 (ehem. VBG 1) zu bestimmen, sofern eine Abstimmung bei gegenseitiger Gefährdung gegeben ist. Dieser VBG-Koordinator ist dem SiGeKo zu benennen und hat sich mit diesem abzustimmen. Die Regelungen des SiGeKo-Planes sind für alle tätigen Firmen Vertragsbestandteil und unbedingt einzuhalten.

II. PERSONELLES

1. Personalverantwortung, Weisungsrecht

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen grundsätzlich bei der Fremdfirma. Sie hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Nur bei Gefahr im Verzug besteht ein Weisungsrecht für die NRW.BANK.

2. Personenanmeldung

Die Fremdfirma hat der NRW.BANK vor Beginn der Arbeiten ihre verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie ihr eingesetztes Personal zu melden. Die Liste ist auf dem neuesten Stand zu halten. Häufiger Wechsel des eingesetzten Personals ist zu vermeiden.

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, ihrer Belegschaft und der Belegschaft ihrer Nachunternehmerinnen weisungsbefugte Person vor Ort anwesend ist, die der deutschen Sprache mächtig ist.

3. Beschäftigung und Arbeitszeiten

Die Beschäftigung von FremdfirmenmitarbeiterInnen in der NRW.BANK ist, wenn diese das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, nur dann zulässig, wenn sie die körperlichen und geistigen Fähigkeiten aufweisen, die zur Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind.

Als Arbeitstage gelten sämtliche Werkstage, einschl. der Samstage. Sonn- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig.

4. Ausweise

Die Fremdfirma hat rechtzeitig vor Arbeitsantritt für ihre MitarbeiterInnen sowie für von ihr einzusetzende MitarbeiterInnen von Nachunternehmerinnen Ausweise beim Empfang der NRW.BANK zu beantragen. Jede/r FremdfirmenmitarbeiterIn muss im Besitz eines gültigen Besucherausweises sein, der bei jedem Betreten der NRW.BANK die Zutrittsberechtigung ermöglicht.

Jede/r FremdfirmenmitarbeiterIn hat den Ausweis stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass alle Ausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden.

Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters aus den Diensten der Fremdfirma bzw. der von ihr eingesetzten Nachunternehmerinnen. Die Rückgabe hat beim Empfang der NRW.BANK zu erfolgen. Jeder Verlust eines Ausweises ist unverzüglich zu melden.

III. ARBEITSSCHUTZ

1. Weisungen zum Arbeitsschutz

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber der Fachkraft für Arbeitssicherheit der NRW.BANK auf Anforderung offenzulegen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der NRW.BANK ist bei Gefahr in Verzug befugt, Verbote der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrenfall auszusprechen.

2. Unterweisung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle MitarbeiterInnen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 1“ vor Beginn der Tätigkeiten über arbeitsplatzspezifische Gefahren und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Den Inhalt dieser Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz in der NRW.BANK hat die Fremdfirma ebenfalls in Form einer Unterweisung an die MitarbeiterInnen weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass alle MitarbeiterInnen die Weisungen dieser Regelung berücksichtigen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Anforderung der NRW.BANK zur Verfügung zu stellen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge- oder Eignungsuntersuchungen

Die für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge- oder Eignungsuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Fremdfirma ist bei Auftragsvergabe verpflichtet, die PSA für den jeweiligen Einsatzort/der jeweiligen Tätigkeit festzulegen, den MitarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten.

5. Mängel-/Störungsmeldung

Festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sind umgehend der NRW.BANK zu melden.

6. Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in der NRW.BANK sind zwingend zu beachten.

7. Verhalten bei Arbeitsunfällen

Unfälle, Störungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Auffälligkeiten, bei deren Gefahr in Verzug ist, sind den zuständigen Ansprechpartnern der NRW.BANK unverzüglich zu melden. Bei Unfällen sind neben der unverzüglichen Meldung an die NRW.BANK die gesetzlichen Meldepflichten zu beachten.

Für die „Erste Hilfe“ können der Betriebsarzt bzw. die Ersthelfer der NRW.BANK in Anspruch genommen werden.

8. Regeln für die Arbeiten vor Ort

Alle durchzuführenden Arbeiten sind mit dem zuständigen Ansprechpartner der NRW.BANK zu koordinieren.

Es dürfen nur die vor Ausführung der Arbeiten vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Betriebseinrichtungen und –anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ansprechpartner der NRW.BANK genutzt werden. Es ist nicht gestattet, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Materialien der NRW.BANK unberechtigt zu entnehmen bzw. zu benutzen oder ohne sonstige Genehmigung zu leihen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Ersthilfe.

Wird die Nutzung von Betriebseinrichtungen und –anlagen der NRW.BANK gestattet, ist der Benutzer für die ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich. Der Benutzer hat sich im Vorfeld über die ordnungsgemäße Bedienung zu informieren bzw. einweisen zu lassen. Für die un-

sachgemäße Nutzung der Betriebseinrichtungen und –anlagen der NRW.BANK und die daraus resultierenden Folgen haftet die Fremdfirma für den eigenen als auch für die Folgeschäden bei der NRW.BANK vollumfänglich.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Endkontrolle an den Betriebseinrichtungen und -anlagen der NRW.BANK durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/befestigt sind,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.
- sämtliche Brandlasten (z. B. Papier, Folien, Verpackungen, Reste von Betriebs-/ Arbeits-/ Gefahrstoffen usw.) arbeitstäglich aus den Arbeitsbereichen bzw. aus den Gebäuden zu entfernen und in den dafür gestellten Entsorgungsbehältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

9. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass in den Gebäuden der NRW.BANK nur zugelassene und sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel und Produkte bereitgestellt bzw. eingesetzt werden.

Sämtliche von der Fremdfirma eingesetzten elektrischen Betriebsmittel (Maschinen, Kabel, Verteiler, Leuchten, Baustromverteiler etc.) müssen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 (ehem. VBG 4) geprüft sein.

Installationen und Reparaturen von und an elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden.

10. Verkehrsordnung

Auf den Grundstücken und in den Gebäuden der NRW.BANK gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge, Flurförderzeuge sind ausnahmslos freizuhalten.

Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist verboten.

11. Lagerung

Das **Abstellen oder Lagern von Gegenständen** jeder Art auf Anfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge, auf Rettungswegen, vor Notausgängen sowie das Versperren des Freiraums dieser Wege und Bereiche ist unzulässig. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.

Die **Lagerung von Baustoffen, Material** usw. und die Aufstellung von Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung der NRW.BANK.

Die **Lagerung von Chemikalien** auf dem Bankgelände über Nacht, insbesondere **brennbare Flüssigkeiten**, ist nicht gestattet. Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der NRW.BANK sind Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall müssen für alle mitgeführten Chemikalien in der NRW.BANK **Sicherheitsdatenblätter** vorhanden sein. Soweit die Lagerung von Chemikalien erforderlich ist, bedarf diese der schriftlichen Erlaubnis.

12. Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit freigesetzt werden, hat die Fremdfirma alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter gem. GefStoffV vorzulegen. Die Fremdfirma und die NRW.BANK haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Betriebsanweisungen sind vor dem Einsatz der Gefahrstoffe bereitzustellen. Die MitarbeiterInnen, die die Mittel einsetzen, müssen in dem Umgang mit diesen Stoffen eingewiesen und über Erste-Hilfe-Maßnahmen aufgeklärt sein.

Der Einsatz von Gefahrstoffen gem. GefStoffV ist soweit möglich zu vermeiden und nur zulässig, sofern Ersatzstoffe (die nicht der GefStoffV unterliegen) nicht das gleiche Ziel erreichen. Eine Ersatzstoffprüfung ist seitens der Fremdfirma nachzuweisen. Ist der Ersatz von Gefahrstoffen erforderlich, sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.

13. **Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen der NRW.BANK**

Die Freigabe von Arbeiten an den Betriebsanlagen der NRW.BANK wird ausschließlich durch die NRW.BANK erteilt.

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen der NRW.BANK muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden.

Das aufsichtsführende Personal der Fremdfirma hat sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.

14. **Lärmverursachende Arbeiten**

Verursachen die auszuführenden Arbeiten eine Lärmbelästigung, so ist vor Durchführung der Arbeiten eine Abstimmung mit der NRW.BANK erforderlich. Grundsätzlich dürfen diese Arbeiten in der Kernzeit von 09:00 bis 17:00 Uhr **nur nach Freigabe im Einzelfall** ausgeführt werden.

15. **Absturzsicherungen**

Sämtliche Absturzsicherungen an Treppen, Treppenläufen, Podesten, etc. sowie an Boden- und Wandöffnungen sind von der Fremdfirma zu erstellen und bis zum Bauende bzw. Nutzungsende von dieser vorzuhalten und instand zu halten. Flatterband wird als Absperrung grundsätzlich nicht akzeptiert.

IV. **BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ**

1. **Verhaltensregeln**

Die Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten.

Speziell ist hier zu beachten:

- Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien,
- Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr,
- Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen,
- Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung (nach Freigabe) von brennbaren Materialien,
- Einhaltung des Rauchverbots,
- Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schleifen, Tätigkeiten mit offener Flamme) ist erst nach Freigabe mit Hilfe des angehängten Schweißerlaubnisses nach Unterschrift durch die NRW.BANK zulässig,
- Das nichtbestimmungsgemäße Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt.
- Das Ausserbetriebsetzen, das Beschädigen, das Entfernen, das Fehlen, der Gebrauch oder das Unbrauchbarmachen von Brandschutzeinrichtungen ist den Ansprechpartnern der NRW.BANK unmittelbar mitzuteilen.
 - Im Besonderen: Brand- und Fluchtwegsbeschilderung, Brand- und Rauchschutztüren, Brandschotts, Feuerlöscher, Beschilderung für Gefahrenmelder, Löschbereiche und Gefahrenhinweise, jegliche Auslösestellen für Brandschutzeinrichtungen, Telefone, Überflur-, Unterflur- und Wandhydranten.
 - Die örtliche Brandschutzordnung sowie Rettungswegpläne sind zu beachten (s. Anlagen).

Im Brandfall oder bei sonstigen Unfällen sind sofort der Empfang und gegebenenfalls die Feuerwehr über Notruf 112 oder Druckknopfmelder zu alarmieren. Standortspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Notrufnummern sind dem Auszug der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Den Anweisungen der Ansprechpartner der NRW.BANK ist im Gefahrenfall Folge zu leisten.

Jede Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen, ist nur über die Ansprechpartner der NRW.BANK zu veranlassen.

Sollten während der Arbeiten nicht vorhersehbare, mögliche Gefährdungen auftreten, besteht gegenseitige Abstimmungspflicht mit der NRW.BANK.

2. Auszug aus der BRANDSCHUTZORDNUNG DER NRW.BANK

ALLGEMEINES

Diese Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall. Alle MitarbeiterInnen und Personen (dies gilt auch für MitarbeiterInnen von Fremdfirmen und von diesen eingesetzte Nachtunternehmerinnen), die innerhalb der NRW.BANK tätig sind, sind verpflichtet, die Brandschutzanweisung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Es gilt der Grundsatz, dass in Notfällen:

- alle MitarbeiterInnen verpflichtet sind, einen erkannten Brand sofort zu melden und die Brandbekämpfung aufzunehmen, soweit eine Eigengefährdung ausgeschlossen werden kann. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.
- die MitarbeiterInnen, die als Ersthelfer ausgebildet sind, leiten die Ersthilfe der verletzten Personen ein, bis ärztliche Unterstützung eintrifft. Ungeachtet dessen, ist in Notfällen jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A

1. Brandschutzordnung Teil A

II. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

2. Brandverhütung
 - 2.1 Verbote
 - 2.2 Elektrische Anlagen
 - 2.3 Gefährliche Arbeiten
 - 2.4 Verwendung und Aufbewahrung gefährlicher Güter
 - 2.5 Dekorationen
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln

III. ANLAGEN

1. Regeln für den Einsatz von Handfeuerlöschern
2. Anwendungsbereiche von Löschmitteln
3. Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, und Trennschleifarbeiten

I. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A

AUSHANG

BRÄNDE VERHÜTEN



Feuer und offenes Licht verboten
Ausgeschilderte Rauchverbote beachten

VERHALTEN IM BRANDFALL

<p>▶ RUHE BEWAHREN</p> <p>▶ BRAND MELDEN</p>	  	<ul style="list-style-type: none"> - Feuermelder betätigen (soweit vorhanden) - Hausalarm betätigen (soweit vorhanden) - Feuerwehr Tel.: 0 - 112 Brand melden
<p>▶ IN SICHERHEIT BRINGEN</p>	  	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Personen warnen - Hilflöse mitnehmen - Türen schliessen - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen - Sammelplatz aufsuchen - Keinen Aufzug benutzen - Auf Anweisungen achten
<p>▶ LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN</p>	  	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerlöscher benutzen - Wandhydranten benutzen (soweit vorhanden) - sonstige Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Löschdecke) benutzen

Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096-A

II. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

FÜR PERSONEN OHNE BESONDERE BRANDSCHUTZAUFGABEN

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle MitarbeiterInnen der NRW.BANK, soweit diesen keine besonderen Brandschutzaufgaben zukommen. Sie richtet sich außerdem an sonstige Personen, die mindestens zeitweise in den Gebäuden beschäftigt sind (z. B. als Servicemitarbeiter bei Veranstaltungen oder MitarbeiterInnen von Fremdfirmen). Diese werden durch das Gebäudemanagement oder den von diesem eingesetzten Dritten eingewiesen.

Die Brandschutzordnung wird mit Beginn der Beschäftigung an die betreffenden Personen ausgehändigt oder auf andere Art und Weise allgemein bekannt gemacht (z. B. Intranet). Erhalt und Kenntnisnahme der Brandschutzordnung sind schriftlich zu bestätigen. Für dauerhafte MitarbeiterInnen werden entsprechende Regelungen in die Arbeitsverträge aufgenommen oder es werden entsprechende Dienstanweisungen erteilt.

Jede MitarbeiterIn ist verpflichtet, die Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzuhalten.

Jede MitarbeiterIn ist im Rahmen Ihrer Befugnisse für den Brandschutz verantwortlich.

Im Brandfall ist den Anordnungen der Feuerwehr und der Polizei Folge zu leisten.

2. BRANDVERHÜTUNG

2.1 Verbote



Feuer und offenes Licht sind verboten. In allen Gebäuden und Räumen der NRW.BANK gilt ein generelles Rauchverbot. Brennende Kerzen (auch in der Adventszeit) sind in Arbeitsräumen nicht gestattet.

Brennbare Abfälle sind im Freien oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten, da die Gefahr der Selbstentzündung besteht.

Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase und andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.

Die Brandlast in den Gebäuden (Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum) ist so gering wie möglich zu halten bzw. auf das betrieblich erforderliche Maß zu begrenzen. Abfälle müssen in die dafür bereitgestellten nichtbrennbaren Abfallbehälter entsorgt werden. Sie sind durch das Reinigungspersonal täglich aus dem Gebäude zu entfernen. Leicht brennbare nicht mehr benötigte Stoffe (z. B. Altpapier, Verpackungsmaterialien, etc.) dürfen nur in den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Lagerräumen bis zur Abholung zwischengelagert werden.

In Fluren und Treppenräumen dürfen keine Brandlasten aufbewahrt oder zeitweise abgestellt werden. Das Aufstellen von Möbeln und das Lagern von Kartonagen in diesen Bereichen sind verboten. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich durch das Gebäudemanagement gestattete Bereiche/Einrichtungen.

Die Nutzung privater Elektrogeräte in den Gebäuden der NRW.BANK ist grundsätzlich verboten. Dies betrifft sowohl Heiz- bzw. Kochgeräte (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte) als auch Radios, Ventilatoren, Leuchten etc.

Nur für den Standort Münster:

Es ist sicherzustellen, dass im Feuerwehrraum (neben dem Empfang in Gebäude M02) ausreichende Bewegungsmöglichkeiten für die Feuerwehr für den Einsatzfall vorhanden sind und eine übersichtliche Bedienung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen möglich ist. Der Raum muss ständig aufgeräumt sein und darf nicht zu Lagerzwecken genutzt werden.

Im Foyer von Gebäude M02 darf eine brennbare Dekoration (z. B. Weihnachtsbaum) nur nach vorheriger Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten und nach erfolgter Abstimmung durch diesen mit den Behörden aufgestellt werden.

2.2 Elektrische Anlagen

Elektrische Geräte, Anlagen oder Leitungen sind vor der Benutzung auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Elektrische Geräte oder Anlagen sind nur über die dafür bestimmten Schalter und Stelleinrichtungen zu bedienen.

Nur einwandfreie Anschlusskabel sind zu verwenden. Bei beschädigten Kabeln sind die Geräte sofort außer Betrieb zu setzen.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Gebäudemanagement oder dem Vorgesetzten zu melden. Defekte Geräte sind nicht weiter zu verwenden und müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (Notschalter betätigen, Stecker ziehen, Sicherung auslösen). Es ist zu verhindern, dass andere Personen sie benutzen können; auf Gefahren ist hinzuweisen. Elektroreparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal vorgenommen werden.

Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung dürfen nicht überlastet werden. An Mehrfachsteckdosen dürfen keine weiteren Mehrfachsteckdosen angeschlossen werden (Überlastgefahr).

Leitungen in Möbeln oder zu elektrischen Arbeitsmitteln sind so zu verlegen, dass sie nicht gequetscht und nicht durch scharfe Kanten, Ecken oder bewegliche Teile beschädigt werden können.

Lüftungsgitter elektrischer Geräte sind wegen Hitzestau ständig frei zu halten.

Bei Dienstende ist von den MitarbeiterInnen zu prüfen, ob das Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte am Arbeitsplatz und in den Teeküchen abgeschaltet sind.

2.3 Gefährliche Arbeiten

Schweiß-, Schneide-, Löt-, Dachdecker-, Trennschleif- und andere Feuerarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung (Schweißerlaubnischein, siehe Anlage 3). Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Baustellenleiter oder den zuständigen MitarbeiterInnen des Gebäudemanagement einzuholen.

Schutzmaßnahmen für Feuerarbeiten:



Gefahrenzone

Da Brände auch durch Wärmeleitung und – Strahlung entstehen können, muss nicht nur die direkte Arbeitsstelle als Gefahrenzone betrachtet werden, sondern auch die nähere Umgebung der Arbeitsstelle (bis ca.10 m) und die Räume neben, unter- und oberhalb der Arbeitsstelle.

Freimachen

Alle brennbaren beweglichen Gegenstände und Stoffe sind aus der gefährdeten Umgebung zu entfernen, dazu zählen auch mögliche Staubablagerungen. Falls erforderlich, sind auch die Nachbarräume freizumachen. Notwendige Gasflaschen müssen außerhalb der Gefahrenzone aufgestellt werden.

Abdecken

Alle brennbaren nichtbeweglichen Gegenstände, wie z.B. Holzkonstruktionen, Isolierungen, Maschinen- und Kunststoffteile müssen mit Löschdecken, nichtbrennbaren Platten oder feuchten Tüchern abgedeckt werden. Auch brennbare Kabel und Schläuche müssen geschützt werden.

Abdichten

Öffnungen, Ritzen, Fugen, Rohrdurchführungen, offene Rohrleitungen, die aus der Nähe der Arbeitsstelle in andere Räume führen, müssen abgedichtet werden. Zum Abdichten dürfen Löschdecken oder andere nicht brennbare Materialien verwendet werden.

Brandwache

Befinden sich in der Gefahrenzone brennbare Stoffe, so muss eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät (z. B. Feuerlöscher) die Sicherheit im gesamten gefährdeten Bereich sicherstellen. Tritt verdächtige Rauchentwicklung oder Feuer auf, ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Kontrolle

Nach Beendigung der Arbeit muss die Arbeitsstelle und evtl. die angrenzenden Räume vom Ausführenden oder der Brandwache sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester, brenzligem Geruch oder unzulässige Erwärmung in kurzen Zeitabständen kontrolliert werden. Verdächtige Stellen sind sofort freizulegen, notfalls sind auch Fußböden, Wand- und Deckenverkleidung zu öffnen.

Alarmieren

Dem Ausführenden und einer möglichen Brandwache müssen Standort des nächsten Druckknopfmelders, des nächsten Telefons und die jeweilige Notrufnummer zur Alarmierung bekannt sein.

2.4 Verwendung und Aufbewahrung gefährlicher Güter

Werden Güter verwendet oder gelagert, die aufgrund ihrer Eigenschaften besondere Gefahren mit sich bringen (z. B. leicht brennbares Material, brennbare Flüssigkeiten, ätzende Stoffe), so sind die für den einzelnen Fall geltenden besonderen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Bei Fragen und Unklarheiten hierzu ist Rücksprache mit dem Gebäudemanagement zu halten.

Gefahrenhinweise und Verhaltensregeln beim Umgang mit Gefahrstoffen:

- Am Arbeitsplatz- und Lagerplatz darf nicht geraucht werden.
- In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden. Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist verboten. Mobiltelefone sind in geschlossenen Plastik- oder Lederhüllen zu tragen.
- Die jeweiligen Behälter sind stets dicht geschlossen zu halten.
- An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen Gefahrstoffe nur in den Mengen gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.
- Gefahrstoffe sind in jedem Fall getrennt von Lebensmitteln zu lagern.
- Verschüttete Stoffe, Restmengen und entleerte Behälter sind nur ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Alle MitarbeiterInnen müssen über die Gefahren und Verhaltensmaßnahmen der Gefahrstoffe, mit denen sie umgehen, regelmäßig und umfassend unterwiesen werden.
- Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind vor Ort und außerhalb der Gefahrenzone (im Brandfall für die Feuerwehr) aufzubewahren.
- Eine ungeordnete Lagerung von Stoffen unterschiedlicher Gefahrenklassen ist nicht zulässig.
- Die Lagerung von Flüssiggasflaschen ist nur an die dafür vorgesehenen offenen Lagerstellen zulässig.

- Abfälle von Gefahrstoffen sind bei der Lagerung genauso wie neuwertige Produkte zu behandeln.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.

2.5 Dekorationen

Alle in den Gebäuden der NRW.BANK eingesetzten Dekorationen, Vorhänge, Gardinen und ähnliche Ausstattungen müssen grundsätzlich mindestens schwerentflammbar sein. Der Nachweis für die Schwerentflammbarkeit erfolgt nach einschlägigen Normen (z. B. nach DIN 4102) und wird durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis dokumentiert. Insbesondere Dekorationsgegenstände aus Kunststoff, die schwerentflammbar sein können, können wegen ihres ungünstigen Verhaltens bei Bränden (brennendes Abtropfen, heißes Abfallen, starke und giftige Rauchbildung) eine erhebliche Gefahr darstellen. Ballone für Dekorationen dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

Entsprechende Nachweise sind bei dem Brandschutzbeauftragten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorab vorzulegen (sie dienen einerseits zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung gegenüber den Behörden, andererseits kann von diesem Nachweis auch der Versicherungsschutz nach einem Brand abhängig sein).

Brennbare Dekorationen in Gebäuden der NRW.BANK (z. B. Weihnachtsbaum) dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten und nach erfolgter Abstimmung durch diesen mit den Behörden aufgestellt werden.

3. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

In den Gebäuden der NRW.BANK sind zahlreiche Feuer- und Rauchschutztüren vorhanden, die eine Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude, insbesondere in die Treppenträume verhindern sollen. Die Türen sind entsprechend gekennzeichnet und daran erkennbar, dass sie grundsätzlich mit Selbstschliessfunktion ausgeführt sind oder mit bautechnisch zugelassenen Feststellanlagen offen gehalten werden - diese schließen bei Rauch automatisch. **Das Unterlegen von Holzkeilen sowie vergleichbare Maßnahmen zum Offenhalten der Türen sind verboten.**

Mängel an Feuer- und Rauchschutztüren sind umgehend dem Gebäudemanagement zu melden. Ein Verkeilen, Verklemmen, Verstellen oder Festbinden dieser Türen ist verboten.

Die Treppenträume sind teilweise mit Rauchabzügen ausgestattet, um ggf. in einem Treppenraum eingedrungenen Brandrauch abführen zu können. Die Anlagen können durch Handauslösungen am Ausgang aus dem Treppenraum sowie auf dem obersten Podest ausgelöst werden. Bei Betätigung der Schalter öffnen sich Rauchabzugsklappen im Dach/in der Fassade.

Über die Anlagen in Treppenträumen hinaus sind in den Gebäuden weitere Anlagen zur Rauchabführung entsprechend den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen vorhanden. Bei Fragen hierzu ist Rücksprache mit dem Gebäudemanagement zu halten.

Bei Brandalarm sind Fenster und Türen zu schließen, um die Übertragung von Brandrauch zu behindern. Soweit verfügbar, sind nasse Handtücher o. ä. zur Abdichtung von Türspalten zu nutzen und von innen vor die Türen zu legen.

4. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE



Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Es dürfen weder brennbare Stoffe noch Elektrogeräte oder Möbel gelagert oder betrieben werden.

Türen in Fluchtwegen und in Notausgängen dürfen während der Betriebszeit geschlossen, jedoch nicht verschlossen werden.

Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung frei und begehbar sein. Das Abstellen von Gegenständen (z. B. Lieferung von Kopierpapier) in den Rettungswegen ist unzulässig.

Alle MitarbeiterInnen haben sich über die Lage und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie über die Lage des zuständigen Sammelplatzes zu informieren - dies sollte anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne erfolgen.



Zufahrtswege/Zugangstüren und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungs- und Angriffswege im Freien sind ständig von parkenden Fahrzeugen und dergleichen frei zu halten.

Profilzylinder und/oder Blindzylinder in Türen dürfen nur in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement ausgetauscht werden, da alle Räume für die Feuerwehr mit dem Generalschlüssel zugänglich sein müssen.

5. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN



Handfeuerlöscher



Wandhydranten



**Handfeuer-
melder**



Rauchmelder



Sprinkler

In den Gebäuden der NRW.BANK sind Melde- und Löscheinrichtungen mindestens entsprechend den gesetzlichen Regelanforderungen vorhanden: Bei Fragen zu den in den einzelnen Gebäuden vorhandenen Anlagen ist Rücksprache mit dem Gebäudemanagement zu halten.

Erkennbare Mängel an den vorhandenen Melde- und Sicherheitseinrichtungen sind umgehend dem Gebäudemanagement mitzuteilen.

Die zur Nutzung durch die Beschäftigten und Besucher vorhandenen Löschmittel (Handfeuerlöscher und Wandhydranten) sind mit den oben dargestellten Symbolen gekennzeichnet. Die MitarbeiterInnen sollen sich mit der Handhabung der Handfeuerlöscher vertraut machen. Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Feuerlöscher und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet werden (z. B. Offenhalten von Türen durch Feuerlöscher) und müssen an den gekennzeichneten Standorten verbleiben. Die in der NRW.BANK eingesetzten Handfeuerlöschgeräte sind für die Einsatzgebiete, wie in Anlage 2 beschrieben, ausgewählt.

Feuerlöscher befinden sich i. A. im Flur- und Treppenraumbereich sowie in gefährdeten Bereichen. Wandhydranten mit Schläuchen befinden sich i. A. in den Treppenträumen, Fluren, Hallen und in den Tiefgaragen. Die genaue Lage kann den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

Alle MitarbeiterInnen haben sich über die Melde- und Löscheinrichtungen in ihrem Arbeitsumfeld zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht verstellt/versperrt werden und dass diese schnell erkennbar und leicht zugänglich sind. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

6. VERHALTEN IM BRANDFALL

RUHE BEWAHREN, UNÜBERLEGTES HANDELN IST ZU VERMEIDEN!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, sofern möglich, sofort abzuschalten.

Personen, welche ihre Aufenthaltsräume/Büros aufgrund von Feuer und Rauch nicht verlassen können, sollen sich an den Fenstern, über Telefon (Festnetz) oder über Mobiltelefon bemerkbar machen.

Den Anforderungen der Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr) ist Folge zu leisten.

7. BRAND MELDEN



Brandmelder

Die Gebäude der NRW.BANK in Düsseldorf, Kavalleriestraße 22 und Münster sind mit automatischen Brandmeldeanlagen mit sofortiger Meldung zur Feuerwehr ausgerüstet. Eine Brandmeldung kann hierbei manuell sowie auch automatisch ausgelöst werden.

In beiden Fällen wird die zuständige Feuerwehr durch die direkte Aufschaltung auf die Leitstelle alarmiert und rückt aus. Unabhängig von der automatischen Brandbefassung ist jeder Brand sofort durch Betätigen des nächstgelegenen Handbrandmelders oder telefonisch, wie nachfolgend beschrieben, zu melden soweit die Anlage nicht bereits ausgelöst wurde (Alarmierungsanlage läuft).



Hausalarmmelder

Das Gebäude der NRW.BANK in Düsseldorf, Ernst-Gnoß-Straße 25 ist mit einer Hausalarmierungsanlage ohne direkte Aufschaltung zur Feuerwehr ausgerüstet. Eine Brandmeldung kann hierbei manuell, sowie auch automatisch ausgelöst werden. In beiden Fällen wird neben den Hausalarmierungssirenen auch der zuständige Empfang automatisch benachrichtigt und dieser alarmiert die Feuerwehr. Unabhängig von der automatischen Brandbefassung ist jeder Brand sofort durch Betätigen des nächstgelegenen Hausalarmmelders oder telefonisch, wie nachfolgend beschrieben, zu melden soweit die Anlage nicht bereits ausgelöst wurde (Alarm ist ausgelöst).



Alarmierung über Telefon

Die allgemeine telefonische Brandmeldung erfolgt mit folgenden Erreichbarkeiten:

	Intern	Mobil
Feuerwehr	0-112	112
Polizei	0-110	110
Rettungsdienst	0-112	112

Die Meldung soll nach folgendem Schema erfolgen:

WER	meldet?	Name und Telefonnummer
WAS	ist passiert?	Feuer, Unfall
WIE VIELE	sind betroffen/verletzt?	Anzahl möglichst genau angeben
WO	ist es passiert?	Straße, Hausnummer, Ort
WARTEN	auf Rückfragen !	Warten, bis Gespräch von Feuerwehr beendet wird.

DER ZUSTÄNDIGE EMPFANG IST IMMER ZU INFORMIEREN!

8. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage oder der Hausalarmierungsanlage erfolgt automatisch eine Alarmierung über Warnsirenen oder Sprachdurchsagen. In diesem Fall müssen alle Personen das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich verlassen.

Durch Brandrauch betroffene Räume sind sofort zu räumen.

Jede MitarbeiterIn ist verpflichtet, neben der Alarmierung die Räumung eigenständig einzuleiten.

Den Anforderungen der Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr) ist Folge zu leisten.

Der Alarm ist erst nach Bekanntgabe durch die Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr) beendet.

9. IN SICHERHEIT BRINGEN

9.1 Allgemeines

Bei Brandalarm müssen alle Personen das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich verlassen. Verrauchte Räume sind ggf. kriechend zu verlassen.

Fenster schließen. Türe schließen, aber nicht abschließen. Die Räumungsleitung übernehmen die Räumungsbeauftragten.



Aufzüge im Brandfall nicht benutzen, da ein Stromausfall nicht ausgeschlossen werden kann und/oder da Personen in verrauchte Bereiche gebracht werden könnten.

Kunden und Besucher sowie ortsfremde und hilfebedürftige Personen beim Verlassen des Gebäudes mitnehmen.

Ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen.

Angaben zu noch im Gebäude befindlichen Personen an die Feuerwehr oder die Polizei machen.

Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind. Dabei ist besonders auf behinderte und verletzte Personen zu achten.

9.2 Räumungsabläufe für das Gebäude Düsseldorf, Kavalleriestraße:

- Bei Ertönen des Alarmsignals und Klartextmeldung über Lautsprecher in jedem Büro- Ruhe bewahren.
- Alle Arbeiten einstellen; Zugriff auf den PC sperren.
- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In verrauchten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen und den Sammelplatz aufsuchen.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Entstehungsbrände, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, mittels Handfeuerlöscher oder Löschschlauch löschen.
- Den Weisungen des Räumungsbeauftragten folgen.
- Die Benutzung der Aufzüge als Fluchtweg ist untersagt.
- Sammelplatz ist der **Parkplatz Reichsstraße, unterhalb der Brücke.**
- Unbedingt am Sammelplatz verbleiben und den Weisungen der Einsatzleitung folgen.

Das Wiederbetreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Rettungskräfte gestattet.

9.3 Räumungsabläufe für das Gebäude Düsseldorf, Ernst-Gnoß-Straße:

- Bei Ertönen des Alarmsignals (akustisches Signal) - Ruhe bewahren.
- Alle Arbeiten einstellen; Zugriff auf den PC sperren.
- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In verrauchten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen und den Sammelplatz aufsuchen.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Entstehungsbrände, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, mittels Handfeuerlöscher oder Löschschlauch löschen.
- Den Weisungen des Räumungsbeauftragten folgen
- Die Benutzung der Aufzüge als Fluchtweg ist untersagt.
- Sammelplatz ist die **Grünfläche Neusser Straße.**
- Unbedingt am Sammelplatz verbleiben und den Weisungen der Einsatzleitung folgen.

Das Wiederbetreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Rettungskräfte gestattet.

9.4 Räumungsabläufe für die Gebäude Münster

- Bei Ertönen des Alarmsignals (in M01, M02 akustische Sprachdurchsage in M03, M04, M05, M06 akustisches Signal) - Ruhe bewahren.
- Alle Arbeiten einstellen; Zugriff auf den PC sperren.
- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In verrauchten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen und den Sammelplatz aufsuchen.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Entstehungsbrände, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, mittels Handfeuerlöscher oder Löschschlauch löschen.
- Rettungswegen folgen. Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen.
- Die Benutzung der Aufzüge als Fluchtweg ist untersagt.
- Den Weisungen des Räumungsbeauftragten folgen

- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In stark verqualmten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen.
- Sammelplatz ist der Freiherr-vom-Stein-Platz.
- Unbedingt am Sammelplatz verbleiben und den Weisungen der Einsatzleitung folgen.

Das Wiederbetreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Rettungskräfte gestattet.

10. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Brände sind mit allen geeigneten Mitteln, wie z. B. Feuerlöscher und Löschdecken zu bekämpfen, soweit dabei eine Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann. Generell gilt: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Angaben zur Handhabung von Feuerlöschern und sonstige Angaben zu Feuerlöschern finden sich in den Anlagen 1 und 2.

Vorsicht bei elektrischen Anlagen! Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist, sofern möglich, der Strom sofort abzuschalten.

Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.

Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.

Auf Rückzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.

Nach der Benutzung des Feuerlöschers diesen auf keinen Fall wieder an den angestammten Platz bringen, sondern sofort die Wiederbefüllung über das Gebäudemanagement veranlassen.

11. BESONDERE VERHALTENSREGELN


Der Brand im eigenen Gebäude ist für die meisten Menschen ein "einmaliges Ereignis", bei dem körperliche Schäden im Allgemeinen erst geraume Zeit später wahrgenommen werden. Es muss frühzeitig festgestellt werden, ob Personen verletzt sind bzw. der Verdacht auf körperliche oder psychische Störungen besteht. Bei dem geringsten Verdacht auf gesundheitliche Schädigung soll unbedingt ein Arzt konsultiert werden.

Einsturzgefährdete Gebäude nicht betreten!

Vom Brandbereich fernhalten. Eine Kontamination mit Giften und ätzenden Stoffen ist auch nach dem Brand möglich! Jeder, auch der kleinste Brand, ist zu melden.

Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.





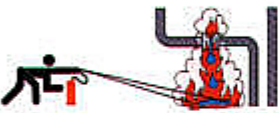



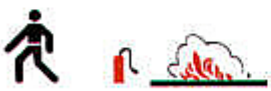



Pressemitteilungen während oder nach einem Schadensereignis sind ausschließlich dem Pressesprecher vorbehalten.

 Alarmplan für den Standort Düsseldorf		
Funktion	Name	Telefon
Leiter Interne Dienste	Welter, Ralf	+ 49 211 91741-1211
Empfang Kavalleriestraße	Gebäudemanagement	+49 211 91741- 7600
Empfang-Ernst-Gnoß-Straße	Gebäudemanagement	+49 211 91741- 4141
Haustechnik	Niessen, Ralf Ridlhammer, Frank	+49 211 91741- 1742 +49 211 91741- 1741
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Karwath, Christine	+ 49 211 91741-1853 Mobil 01638267427
Leitung Wirtschaftsdienste	Hennesen, Claudia	+49-211 91741 1353

 Alarmplan für den Standort Münster		
Funktion	Name	Telefon
Teamleiter Gebäudemanagement Münster	Pleißmann, Jens	+49 251 91741-2866 Mobil 01722131394
Leiter Interne Dienste	Welter, Ralf	+ 49 211 91741-1211
Empfang Münster	Gebäudemanagement	+ 49 251 91741-7300
Empfang-Ernst-Gnoß-Straße	Gebäudemanagement	+49 211 91741- 4141
Haustechnik	Eckrodt, Wilhelm Endjärv, Ferdinand	+ 49 251 91741-6763 Mobil 01735447666 + 49 251 91741- 2915 Mobil 016098934932
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Karwath, Christine	+ 49 211 91741-1853 Mobil 01638267427
Leitung Wirtschaftsdienste	Hennesen, Claudia	+49-211 91741 1353






Anlage 1

REGELN FÜR DEN EINSATZ VON HANDFEUERLÖSCHERN

Falsch	Richtig
 <p>Feuer nicht gegen die Windrichtung –</p>	 <p>sondern mit dem Wind angreifen!</p>
 <p>Flächenbrände nicht von hinten oder oben –</p>	 <p>sondern von vorne und unten ablöschen!</p>
 <p>Tropf- und Fließbrände nicht von unten –</p>	 <p>sondern von oben bekämpfen!</p>
 <p>Feuerlöscher nicht nacheinander –</p>	 <p>sondern gleichzeitig einsetzen!</p>
 <p>Brandstelle nicht verlassen –</p>	 <p>sondern auf Wiederentzündung achten!</p>
 <p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen –</p>	 <p>sondern neu füllen lassen!</p>

Anlage 2

ANWENDUNGSBEREICHE VON LÖSCHMITTELN

Brandklassen	Brandstoff	Erscheinungsbild	Löschmittel	Beispiele
	feste, nicht schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Wasser, Schaum, ABC-Pulver	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nicht schmelzende Kunststoffe
	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Schaum, Kohlendioxyd (CO ₂)	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
	Gase	Flammen	ABC-Pulver	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
	Metalle	Glut	D-Pulver, Sand, Cement	Natrium, Magnesium, Aluminium
	Speiseöle, -fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen KÜcheneinrichtungen	Flamme	Schaum, Kohlendioxyd (CO ₂)	Fett in Fritteuse, Töpfen und Pfanne

Brände von elektrischen Geräten oder Anlagen:

- Strom abstellen (Not-Aus)
- Kohlendioxid- oder Pulverlöscher verwenden
- Keinesfalls Wasser- oder Schaumlöscher verwenden

Anlage 3

Schweißerlaubnis		
nach § 30 UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D1 oder GUV-R 500 , bisherige VBG 15)		
1	Arbeitsort/ -stelle	_____
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m; Höhe von m; Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag <small>(z.B. Träger abtrennen)</small> Arbeitsverfahren	_____ _____ Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/>
3a	Beseitigen der Brandgefahr	
3b	Breitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/>
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit: Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach.....Std. Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung _____ von _____ bis _____ Unterschrift _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nr. 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nr. 3 und/oder 4 durchgeführt sind. _____ Datum _____ Unterschrift _____
		Kenntnisnahmen des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift

Unterweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen		
Fremdunternehmen:	Unterwiesener (Verantwortlicher der Fremdfirma)	Unterweisender (Auftragsverantwortlicher)
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz)		Auftrag (durchzuführende Arbeiten)

Thema der Unterweisung	Notizen zum Inhalt
Betriebliche Organisation	
Arbeitssicherheitsorganisation	
Brandschutz	
Alarmplan, Rettungswege	
Gefahren im Arbeitsbereich/ am Arbeitsplatz	
Gefahrstoffe	
Besondere Gefahren	
Mögliche Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufenden Betrieb	
Rechtsgrundlagen, behördliche Auflagen, betriebliche Richtlinien und Regelungen	
Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen	
Tätigkeiten weiterer Fremdfirmen im Arbeitsbereich, ggf. weitere Gefahren	

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich über die oben genannten Themen unterwiesen wurde. Den Inhalt der Unterweisung habe ich verstanden.

Unterwiesener:	Unterweisender:
Datum/Uhrzeit/Unterschrift	Datum/Uhrzeit/Unterschrift

Anlage 5
Sicherheits-Check

 Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): _____
 Auftrag (durchzuführende Arbeiten): _____
 Ausführung von/bis: _____

- | | |
|--|--------------------------|
| Gefahren durch | |
| schadhafte Arbeitsmittel | <input type="checkbox"/> |
| Absturzgefahr | <input type="checkbox"/> |
| Brandgefahr | <input type="checkbox"/> |
| Explosionsgefahr | <input type="checkbox"/> |
| Gasgefahr | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr durch Kontakt mit heißen Materialien/Medien | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr durch Gefahrstoffe | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr durch Körperströme/Lichtbogen | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr durch Strahlung | <input type="checkbox"/> |
| Quetschgefahr durch bewegte Maschinenteile | <input type="checkbox"/> |
| Quetschgefahr durch automatisch anlaufende Anlagen | <input type="checkbox"/> |
| Quetschgefahr durch bewegte Transport-/Arbeitsmittel | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr durch eingeschränkte Sichtbedingungen | <input type="checkbox"/> |
| Wechselseitige Gefährdungen | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Gefahren _____ | <input type="checkbox"/> |
| _____ | <input type="checkbox"/> |
| _____ | <input type="checkbox"/> |

- | | |
|---|--------------------------|
| Maßnahmen | |
| Sichtkontrolle von Benutzung der Arbeitsmittel* | <input type="checkbox"/> |
| An-, Abmeldung | <input type="checkbox"/> |
| Freigabe | <input type="checkbox"/> |
| Brenn- und Schweißgenehmigung | <input type="checkbox"/> |
| Befahrerlaubnis | <input type="checkbox"/> |
| Gaswarngerät | <input type="checkbox"/> |
| Persönliche Schutzausrüstungen | <input type="checkbox"/> |
| _____ | <input type="checkbox"/> |

Auftragsverantwortlicher: _____ Datum/Unterschrift	Verantwortlicher der Fremdfirma: _____ Datum/Unterschrift
---	--

* Vor Benutzung der Arbeitsmittel sind diese generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Schadhafte Arbeitsmittel sind auszusondern.

Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen (vor Ort verwenden)

Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): _____

Auftrag (durchzuführende Arbeiten): _____

Verantwortlich
Name/Tel.

Auftragsverantwortlicher

Verantwortlicher der Fremdfirma

Koordinator/Tel.:
Aufsichtführender/Tel.:
Gegenseitige Gefährdung durch
Liegt vor
Besondere Gefährdung durch
Liegt vor

1. Kraftbetriebene Anlagen
2. Krantransport,-fahrt
3. Eisenbahn
4. Fahrzeuge
5. Gasgefahr/Gefahrstoffe
6. Elektrischer Strom
7. Hochgelegene Arbeitsplätze
- 8.....
- 9.....
- 10.....

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

11. Elektrisch betriebene Anlagen
12. Hydraulik-/Pneumatik-Anlagen
13. Elektrische Betriebsmittel
14. Schweiß- und Brennarbeiten
15. Strahlung (radioaktiv)

-
-
-
-
-
-
-
-
-

Sicherheitsmaßnahmen zu oben angekreuzten Gefährdungen (Nr.):

Zu beachtende Betriebsanweisungen:

Weitere Besprechungsteilnehmer:
Ausgehändigte Unterlagen:

Die verantwortliche Firma bestätigt, dass ihm die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu den oben aufgeführten Gefährdungen bekannt sind.

Datum

Unterschrift

 Auftrags-
verantwortlicher

 Verantwortlicher der
Firma